

## **Turnhallen - Ordnung**

### **1.**

Alle Benutzer der Turnhalle haben auf Sauberkeit der Halle, insbesondere des Fußbodens, zu achten. Die Turnhalle darf nur in Turnschuhen mit Weißgummi- oder barfuß betreten werden. Während der Übungsstunden ist Turnkleidung zu tragen. Für gute Lüftung der Halle ist zu sorgen.

Die Turnhalle dient lediglich dem Turn- und Spielbetrieb. Die Ausübung von Sportarten, die zu größeren Beschädigungen führen können, wie z.B. Fußball, Rugby, Rollschuhlauf, Gewichtheben und Radsport, ist nicht erlaubt. Das Rauchen in der Halle und in allen Nebenräumen ist streng untersagt.

### **2.**

Die benutzten Geräte müssen schonend behandelt und nach Gebrauch wieder an den Standort zurückgebracht werden. Reckstangen dürfen nicht in den Recksäulen verbleiben. Matten und kleinere Geräte müssen getragen werden. Eisenbarren sind nur mit dem Barrenwagen zu bewegen. Auf sorgfältigen Auf- und Abbau der Steckgeräte (Hülsenreck und Steckbarren) ist besonders zu achten. Das Verknoten der Klettertaue, Seile, Ring- und Sprungschnüre ist untersagt. Schadhafte Turngeräte sind sofort kenntlich zu machen und nicht mehr zu benutzen. Entsprechende Mitteilung ist an den Hausmeister zu geben. Wer Geräte oder Einrichtungen mutwillig oder durch unsachgemäße Benutzung beschädigt, wird für den Schaden haftbar gemacht.

Geräte dürfen ohne Genehmigung der Schulabteilung - Schulhausmeister - nicht aus der Halle entfernt werden.

### **3.**

Vereine dürfen die Halle nur nach vorheriger Genehmigung durch die Schulabteilung der Gemeinde benutzen. Die zugewiesenen Übungszeiten sind genau einzuhalten. Vor und nach dem Turnen ist der unnötige Aufenthalt sowie jegliches Lärmen auf dem Schul- und Turnhallengelände zu vermeiden. Nach Beendigung des Übungsbetriebes müssen die Turnräume, Garderoben und das Schulgelände umgehend geräumt werden.

Für abhandengekommene Wertgegenstände übernimmt die Gemeinde Altenholz keine Haftung.

4.

Die Halle darf nur benutzt werden, wenn ein verantwortlicher Leiter anwesend ist. Dieser hat sich von dem ordnungsgemäßen Zustand der Turngeräte, insbesondere von der Sicherheit der schwingenden Geräte zu überzeugen. Er ist für die Aufsicht und Einhaltung der Turnhallenordnung verantwortlich. Der Leiter hat als Letzter die Turnhalle zu verlassen.

5.

Verstöße gegen diese Anordnung können die Entziehung der Benutzungsgenehmigung zur Folge haben.

Altenholz, den 17. Mai 1967

GEMEINDE ALTENHOLZ  
gez. Unterschrift  
Der Bürgermeister